

An die
Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz
Oberste Naturschutzbehörde
Am Köllnischen Park 3
10179 Berlin
Naturschutz@SenUMVK.berlin.de

Antrag auf Befreiung nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes von Verboten einer Schutzverordnung

1. Vorhabenträger

a. Antragsteller(in)

(Name, Anschrift, Tel. / Fax-Nr., E-Mail-Adresse)

b. Ansprechpartner(in) / Bevollmächtigte(r) / beauftragtes Unternehmen:

(Name, Anschrift, Tel. / Fax-Nr., E-Mail-Adresse)

wie oben

Hinweis: Der Bescheid wird auf den Antragsteller / die Antragstellerin ausgestellt, der / die gleichzeitig auch gebührenpflichtig ist.

Bei wissenschaftlichen Arbeiten wie Diplom- oder Doktorarbeiten ist es ratsam, dass die Hochschule den Antrag stellt, da diese meist von der Gebührenzahlung befreit ist. Die Personalien des Diplomanden / Doktoranden / wissenschaftlichen Mitarbeiters sind dann unter b. einzugeben.

2. Ort der Handlung

(Straße und Hausnummer, Flurstücksnummer, ggf. Lageplan beifügen)

a. Anschrift

wie oben unter 1.a.

b. betroffenes Schutzgebiet (ggf. mehrere)

Hinweis: [Übersichtskarten](#) über die festgesetzten Schutzgebiete/-objekte finden Sie im Geodaten-Service der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen oder für ausgewählte Schutzkategorien im Internet bei folgenden Adressen:

[Übersicht Natura 2000-Gebiete](#)

[Übersicht Naturschutzgebiete](#)

[Übersicht Landschaftsschutzgebiete](#)

3. Beschreibung des Vorhabens

a. Neuantrag

Der Antrag sollte möglichst genau beschreiben, was der Antragsteller plant, also u.a. folgende Fragen beantworten:

- Wer möchte was, wo, wann, wie lange, wie, mit welchen Hilfsmitteln und weshalb tun?
- Weitere Leitfragen: Ist ein Betreten des Gebietes außerhalb der Wege geplant? Ist das Befahren (mit welchem Fahrzeug? Handkarren, Pkw / Lkw ...) auf welchen Wegen bzw. auf welcher Fahrroute im Schutzgebiet zwingend notwendig? Wenn ja, wie oft, zu welchem Zweck, wo und wie lange, wo wird geparkt?
- Welche Methoden sollen beim Nachstellen und Fangen von Tieren oder Sammeln von Pflanzen eingesetzt werden?
- Handelt es sich um einen Neubau oder um eine Unterhaltungsmaßnahme?

Bedenken Sie bitte bei der Vorhabensbeschreibung und Formulierung Ihres Antrages, dass infolge des Hauptvorhabens ggf. weitere Regelungen der Schutzverordnung betroffen sein können. So ist zum Beispiel die Errichtung baulicher Anlagen regelmäßig mit Bodenaushub, Beseitigung von Vegetationsbeständen, Fahrzeugeinsatz verbunden.

Hilfreich sind Karten, Lagepläne, Zeichnungen, Baupläne, Baubeschreibungen, Bauablaufpläne etc.

Hinweis: [Schutzgebietsverordnungen](#) finden Sie in den Sachdaten zur Übersichtskarte im Geodaten-Service der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen oder für ausgewählte Schutzkategorien im Internet:

[Übersicht Natura 2000-Gebiete](#)

[Übersicht Naturschutzgebiete](#)

[Übersicht Landschaftsschutzgebiete](#)

b. Verlängerung

Für das Vorhaben gab es bereits eine Zulassung

Aktenzeichen : _____ gültig bis :

Verlängerung wird beantragt bis:

Vorhaben wie bisher nach Art und Umfang

Vorhaben soll mit folgenden Änderungen weitergeführt werden:

c. Dauer der Maßnahme: von _____ bis _____

d. Das Vorhaben dient folgenden kommerziellen Zwecken:

4. Variantenprüfung und Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen

Wählen Sie für Ihr Vorhaben die Variante, Mittel und Dimensionen, die Fauna und Flora am meisten schont und am wenigsten den Schutzzweck des Schutzgebietes beeinträchtigt.

Erläutern Sie bitte ausführlich, welche Alternativen es zu der von Ihnen gewünschten Inanspruchnahme des Schutzgebietes / -objektes gibt (z.B. anderer Fahrweg, andere Methode, anderer Zeitraum) und weshalb Sie sich für dieses Vorhaben in der beantragten Form entschieden haben.

Folgende Schutzvorkehrungen werde ich treffen, um Störungen und Beeinträchtigungen des Schutzgebietes / -objektes zu vermeiden bzw. zu mindern:

5. Begründung des Antrages

Von Verboten einer Schutzverordnung kann nach § 67 Abs.1 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist

oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Ein Projekt / eine Veränderung / eine Störung, die ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigt und daher unzulässig ist, darf außer aus den oben in § 67 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Gründen nach § 34 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist

und

2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Bei der Antragsbegründung sollte auch bereits auf die o.g. Voraussetzungen für eine Befreiung [bzw. in Natura 2000-Gebieten auch Ausnahmezulassung] eingegangen werden (Warum meinen Sie, dass z.B. eine unzumutbare Belastung vorläge, wenn Ihrem Antrag nicht stattgegeben würde? Welches zwingende öffentliche Interesse erfordert die Zulassung? Welche Alternativen bestehen und warum sind sie nicht zumutbar?).

6. Folgende Behörden wurden bereits zu dem Vorhaben kontaktiert:

Behörde			
Ansprechpartner/in			
Tel.-Nr.			
E-Mail-Adresse			
Grund für die Kontaktaufnahme			
Ergebnis			
Bescheid beigefügt			

Die Angaben dienen lediglich der Verfahrenserleichterung/ Behördenabstimmung. Eine positive Entscheidung einer anderen Behörde bedeutet nicht, dass deshalb die Befreiung von Verboten einer Schutzgebietsverordnung erteilt werden *muss*.

7. Gebühren

Mir ist bekannt, dass die Bearbeitung meines Anliegens grundsätzlich gebührenpflichtig ist nach § 2 Abs.1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebG) in Verbindung mit §§ 1,3 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Umweltschutz (Umweltschutzgebührenordnung-[UGebO](#)) und Tarifstelle 6014 der Anlage (Gebührenverzeichnis). Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht beim Eingang des Antrages. Eine Gebühr ist auch im Falle einer Ablehnung oder Rücknahme des Antrages zu entrichten. Die Gebühr wird durch Vorkasse erhoben.

Der Nachweis über die persönliche Gebührenbefreiung nach § 2 UGebO liegt bei (z.B. Bescheinigung des Finanzamtes für Körperschaften).

Mein Vorhaben dient dem Schutzzweck der betroffenen Schutzgebietsverordnung, weil:

Anlagen:

Lageplan

Karte(n)

Zeichnung(en)

Baubeschreibung

Bescheide anderer Behörden

Nachweis zur Gebührenbefreiung

sonstiges

Die [Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DS-GVO](#) wurden gelesen und akzeptiert: Die Zustimmung wird erteilt für den Antrag und ggf. Anlagen.

Datum und Unterschrift des Antragstellers